

Personalgesetz

Anträge der Regierung vom 24. August 2010

Art. 6 Randtitel: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Mitwirkung beinhaltet keine Entscheidungskompetenz. Sie ist die tiefste Stufe der Einflussnahme nach Mitsprache und Mitbestimmung. Bei Nichteinigung kann der Arbeitgeber trotz Mitwirkungsrecht der Sozialpartner seinen Entscheid durchsetzen. Vor dem Hintergrund, dass das Mitwirkungsgesetz nur im Zivilrecht anwendbar ist, erscheint es der Regierung angezeigt, für die Mitwirkung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und damit ihrem Willen, eine gute Sozialpartnerschaft zu pflegen, Ausdruck zu geben. Dies gilt insbesondere auch für die in den Buchstaben c und d erwähnten Sachverhalte.

Art. 22: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Art. 22 enthält die Kündigungsvoraussetzungen gemäss Rechtsprechung und stellt damit auch eine Handlungsanweisung für die Arbeitgebenden dar. Werden die Kriterien von Art. 22 nicht beachtet, widerspricht dies dem Verhältnismässigkeitsprinzip und führt zur Unrechtmässigkeit der Kündigung. Art. 22 dient somit der Klarheit und Rechtssicherheit.

Art. 42 Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Leistungszulage deckt das Bedürfnis nach einer flexiblen Lohngestaltung, wenn die maximal erreichbare Gehaltsklasse einer Funktion der hohen Leistung der oder des Mitarbeitenden nicht entspricht. Dagegen wird die ausserordentliche Leistungsprämie als eine einmalige spontane Anerkennung für eine ausserordentliche Leistung ausgerichtet. Die Auslösungsgründe für eine Leistungszulage bzw. für eine ausserordentliche Leistungsprämie sind verschieden. Es handelt sich dabei um zwei nicht

vergleichbare Führungsinstrumente. Der Eindruck eines Systemfehlers bzw. von Doppelspurigkeiten ist nicht zutreffend. Der Wegfall der Leistungszulage könnte nicht mit der ausserordentlichen Leistungsprämie abgedeckt werden.

Art. 57: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung ist gewillt, dem Willkürverbot und dem Gleichbehandlungsgebot zu folgen. Sie wird bei Bedarf einen Sozialplan erlassen und diesen in allen ähnlich gelagerten Fällen anwenden. Eine Kann-Formulierung ist daher unnötig.

Art. 63 Bst. a: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Gesetzmässigkeit der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ist, nebst Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit, bereits in Art. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes erwähnt. Im Personalgesetz wurden bewusst andere, stärker auf die persönliche Arbeitsweise bezogene Leistungsmerkmale gewählt. Die Erwähnung der Rechtmässigkeit im Staatsverwaltungsgesetz zeichnet den Rahmen, innerhalb dessen die Verwaltung ihre Aufgaben zu erfüllen hat. Die konkreten täglichen Aufgaben sind innerhalb dieses Rahmens unter Einhaltung der im Personalgesetz erwähnten Anforderungen zu erfüllen.